

3. Titel: Bund und Kantone

2. Kapitel: Zuständigkeiten

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Minderheit (Leuba, Couchepin, Dettling, Frey Claude, Schlüter)

Gemäss Art. 113 Vorlage A

Art. 114 Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

...

Minderheit (Leuba, Dettling, Frey Claude, Schlüter)

Gemäss Art. 114 Vorlage A

5. Titel: Die Bundesbehörden

4. Kapitel: Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 176 Stellung des Bundesgerichts

¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.

³ Das Gericht verwaltet sich selbst.